



Erklärung

zum Familienzuschlag

Landesamt für Finanzen
56062 Koblenz

Personalnummer	
----------------	--

A Persönliche Angaben

Name/Vorname		Geburtsdatum	
Adresse	Telefon (privat)		Telefon (dienstlich)
	E-Mail (privat)		
	E-Mail (dienstlich)		
Familienstand			
<input type="checkbox"/>	ledig seit (Datum eintragen)		
<input type="checkbox"/>	verheiratet		
<input type="checkbox"/>	eingetragene Lebenspartnerschaft (eLP)		
<input type="checkbox"/>	dauernd getrennt lebend		
<input type="checkbox"/>	geschieden bzw. Ehe / eLP aufgehoben oder für nichtig erklärt		
<input type="checkbox"/>	verwitwet / eingetragene(r) Lebenspartner(in) verstorben		
Sofern noch nicht geschehen, senden Sie bitte die Personenstandsurkunde an Ihre personalverwaltende Dienststelle!			

B Angaben zum/zur Ehe- / Lebenspartner(in)

Die Angaben zur Ehegattin / zum Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner(in) müssen exakt der Eintragung in der Personenstandsurkunde entsprechen! (z.B. bei mehreren Vornamen)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Geburtsdatum	
Steht Ihr(e) Ehe-/Lebenspartner(in) in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis? ¹⁾			
<input type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Ja			
Name des Arbeitgebers (genaue Anschrift)		Amts-/Dienstbezeichnung	
Gehaltszahlende Stelle (genaue Anschrift)		Personalnummer bzw. Aktenzeichen	
Erhält Ihr(e) Ehe-/Lebenspartner(in) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgungsbezüge?			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Pensionsregelungsbehörde (Anschrift)	
		Personalnummer bzw. Aktenzeichen	

Erhält Ihr(e) Ehe-/Lebenspartner(in) aus dem angegebenen Beschäftigungs- oder Versorgungs-
verhältnis einen Familien-/Ortszuschlag oder eine entsprechende Leistung?

Nein Ja, in Höhe von € Ist mir nicht bekannt.

C Angaben von Bediensteten, deren Ehe geschieden oder deren Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist²⁾

Ich bin gegenüber meiner/meinem früheren Ehe-/Lebenspartner(in)
zum Unterhalt verpflichtet.

Bitte übersenden Sie dem LfF die „**Erklärung zum Familienzuschlag wegen Unterhalts-
verpflichtung gegenüber der früheren Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. dem früheren
Ehe- oder Lebenspartner**“ - LFF12_BEZ025 -.

Sie können diesen Vordruck auf unserer Internetseite (www.lff-rlp.de) herunterladen.

D Angaben von Ledigen und Bediensteten, deren Ehe geschieden oder deren Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist³⁾

Ich habe eine andere Person nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen.

In meiner Wohnung lebt ein Kind. Für dieses Kind habe ich unmittelbar
oder mittelbar einen Anspruch auf Kindergeld.

Ja
 Nein

In meiner Wohnung lebt eine sonstige Person, da ich aus beruflichen
oder gesundheitlichen Gründen deren Hilfe benötige.

Ja
 Nein

Sollten Sie in einem Feld „Ja“ angekreuzt haben, übersenden Sie bitte dem LfF die
„**Erklärung zum Familienzuschlag wegen der Aufnahme einer anderen Person**“
- LFF12_BEZ008b -.

Sie können diesen Vordruck auf unserer Internetseite (www.lff-rlp.de) herunterladen.

E Angaben zu Kindern⁴⁾

Ich habe Kinder, für die ich unmittelbar oder mittelbar einen Anspruch auf Kindergeld habe.

Bitte übersenden Sie dem LfF die

„**Erklärung zum kinderbezogenen Familienzuschlag**“ - LFF12_BEZ007 -.

Sie können diesen Vordruck auf unserer Internetseite (www.lff-rlp.de) herunterladen.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt,

- dass die Angaben in dieser Erklärung der Festsetzung meiner Bezüge zugrunde gelegt werden.
- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung, die gegenüber den Angaben in dieser Erklärung eintritt, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- dass ich Beträge, die wegen unrichtiger Angaben oder wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige zu viel gezahlt werden, zurückzahlen muss.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen und Hinweise

- 1) Öffentlicher Dienst ist nur die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gehört jedoch nicht hierzu, kann aber dem öffentlichen Dienst gleichstehen (siehe Anmerkung 2).
- 2) Die Angabe des Arbeitgebers ist immer erforderlich, weil ein nicht zum öffentlichen Dienst im Sinne der Anmerkung 1 gehörender Arbeitgeber einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gleichgestellt sein kann. Ob dies im Einzelfall zutrifft, wird das LfF von Amtswegen prüfen.
- 3) Für Kinder, für die Kindergeld, Kinderzulage, Kinderzuschuss oder diesen Leistungen vergleichbare Leistungen an eine andere Person gezahlt werden, kann Ihnen der kinderbezogene Familienzuschlag nicht gezahlt werden, wenn neben Ihnen einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist, ein kinderbezogener Familienzuschlag für das gleiche Kind zusteht. Dem kinderbezogenen Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutter-schaftsgeld gleich. Soweit Sie also Kinder aufgeführt haben, für die nicht Ihnen oder Ihrem(r) Ehe- / Lebenspartner(in), sondern einer anderen Person Kindergeld, Kinderzulage, Kinderzuschuss oder diesen Leistungen vergleichbare Leistungen gezahlt werden, sind die Angaben zum/zur Kindergeldbezieher(in) [Seite 3] erforderlich.
- 4) Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen sind:
 - Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung
 - Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuss vergleichbar sind
 - Leistungen, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.
- 5) Als Nachweis für die Verpflichtung zur Zahlung von nachehelichem / nachpartner-schaftlichem Unterhalt gegenüber dem /der früheren Ehe- / Lebenspartner(in) kommen z. B. in Betracht
 - ein entsprechendes Unterhaltsurteil,
 - ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich oder
 - eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung.Unterhaltsvereinbarungen für die Zeit nach der Scheidung / Aufhebung der Lebens-partnerschaft, die vor Rechtskraft des Urteils getroffen werden, bedürfen seit 01.01.2008 der notariellen Beurkundung oder der Form eines gerichtlich protokollierten Vergleichs. Für nach Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft geschlossene Unterhaltsvereinbarungen gilt weiterhin Formfreiheit.
- 6) Ledige, sowie Bezügeempfänger(innen), die geschieden sind, bzw. deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde und nicht gegenüber ihre(r) früheren Ehe- / Lebenspartner(in) zum Unterhalt verpflichtet sind, erhalten den personen-standsabhängigen Familienzuschlag, wenn sie ein eigenes Kind oder eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihm / ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die aufnehmende Person es auf ihre Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.